

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helveticus Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetz. Räthe.

Band II. Nro. CIV.

Bern, den 5. Christm. 1799. (15. Frimaire VIII.)

Gesetzgebung.

Großer Rath, 4. Nov.
(Fortsetzung.)

(Beschluß von Cartier's Meinung.)

Er findet es der Staatsklugheit nicht nachtheilig, daß Verbrechen, nicht Meinungen gestrafft werden. Der Republikaner muß nicht nur weise und großmuthig, er muß auch gerecht und kraftvoll seyn. — Reaktionen von Seite des Feindes sind nicht zu befürchten; — seine Heerführer waren gerechter, als die innerlichen Feinde der Freiheit; — selbst die Patrioten, von diesen verfolgt, fanden bei jenen Schutz. Damit es ein Recht — das Recht der öffentlichen Meinung, das auch der Tyrann zu verleugnen scheuet. — Er befürchtet keine Interimsregierung aus Emigranten, denn diese sind bei unsfern Feinden eben so verächtlich, als bei uns — und gewiß streiten Österreichs und Russlands Heere nicht für diese Unglücklichen. Vor Einsetzung einer militärischen Regierung bürget Österreichs Politik, die sich sorgfältig hütet, sich den Haß einer ganzen freiheitsliebenden Nation huzuziehen. — Wenn sich beim Vordringen der Feinde keine niederträchtigen Verräther gefunden hätten, so ist er überzeugt, daß keine Veränderung in unserer Staatsadministration wäre getroffen worden. Es sey also ganz der Klugheit angemessen, den Angeklagten dem Richter zu überweisen, um für die Zukunft ein warnendes Beispiel zu geben. Sind dann die Angeklagten unschuldig, so werden sie vor den Augen von ganz Europa gerechtfertigt seyn; werden sie des Verbrechens schuldig überwiesen, dann, BB. Repräf., könnt Ihr mit Gerechtigkeit Großmuth verbinden, und verzeihen; — aber einem Unschuldigen, oder nicht Verurtheilten verzeihen, ist Schwachheit. — Er stimmt zum Grundsatz des Minoritäts-Rapports.

Nellstab: BB. Repräf. Obgleich die wahren Gesichtspunkte über diese zwei Rapporte von den BB. Betsch, Secretan, Pellegrini und andern so klar und einleuchtend hergestellt sind, daß keine stundenlange Spitzfindigkeit, keine verwässerte Drugschlüsse und künstliche Verwirrung je wieder den geraden rechtlichen Mann verrücken werden; obgleich ich sehr wenig vergnügten Anteil an dem 3tagigen Wiesdergedächtnissfest der Interimsregierung von Zürich (möchte ich sagen) auf Rechnung unsers blutenden Vaterlands nehme, und mich der Verlust jeder Minute über diesen Gegensstand schmerzt, zumal die Unterdrückten, von der Interimsregierung Verfolgten, selbst diese theure Stunden für eine Nichtverantwortlichkeit ihrer Verfolger noch mit ihrem Gelde bezahlen müssten, so kann ich meinem Herzen ein paar Bemerkungen unmöglich versagen.

BB. Repräf. Man will uns vor der ganzen vernünftigen Welt aus Furcht glaubemachen, daß man mit keinem Recht die geschäfigsten Verbrecher gegen das Vaterland, gegen die Freiheit und die Bundesgenossen bestrafen könne, weil diese Verbrecher von unserm Feinde darzu berechtigt waren, und daß es sehr unpolitisch wäre, sie zu bestrafen; man vertheidigt dieses Recht mit einer Wärme, wie es kein nordischer Consul im Namen der feindslichen Hölle, als ihrer berechtigten Vertheidiger, vertheidigen würde. Man sagt uns nur, der Staat als Staat habe nicht das Recht, sie für Staatsverbrechen verantwortlich zu machen, und es verstehe sich von selbst, daß einzelne Bürger sie für Schadenersatz belangen können.

Aber, BB. Repräf., seht den offensbaren Drugschlüß! Wenn einmal ein solcher Grundsatz aufgestellt ist, so fällt die Verantwortlichkeit gegen einz lye Bürger von selbst weg; denn es ist durchaus nicht möglich, es ist mit der gesunden Vernunft nicht vereinbar, einen

Grundsatz aufzustellen, daß wir kein Recht haben, die Interimsregierungen für Staatsverbrechen zu belangen, weil ihr Recht, solche Handlungen zu begehen, nach dieser Meinung sich auf ihr Regierungsrecht gründet; wie ist es denn möglich zu sagen, sie seyen einzelnen Bürgern verantwortlich? die Verbrechen einzelner Bürger verlieren sich in ihrem Regierungsrecht, wie jene gegen den Staat; dieses Regierungsrecht deckt alle ihre Schandthaten, und diese Verantwortlichmachung wäre eine Überschreitung unser's Rechts, so wie jene es wäre.

Ist einmal jener Grundsatz aufgestellt, und will ein Bürger für ein verlorenes Bein, für überstandene Marter im Kerker, für Heraubung an Vermögen &c. eine Entschädigung suchen, so raffen sich alle Helfershelfer der Interimsregierungen zusammen (deren es zur Schande von Helvetien genug giebt) und schützen sich auf jenen Grundsatz, so daß kein Richter wird darüber nur eintreten wollen, weil Ihr sie für unverantwortlich erklärt: und wir sehen uns zu spät getäuscht. (Die Fortsetzung folgt.)

Bericht über die Verrichtungen der Interimsregierung in Zürich.

(Beschluß.)

Den Unterstatthaltern wurde der Name Amtskommissarien gegeben. Ihre Verrichtungen waren im Wesentlichen ganz diejenigen der ehemaligen Unterstatthalter mit einigen näheren Bestimmungen und Modifikationen, rücksichtlich auf welche, aus der den Amtskommissarien unterm 20sten July ertheilten Instruktion das nöthige Licht zu schöpfen. Auch bei diesen Wahlen wurde die Methode eingeschlagen, daß jede Gemeindesouveränschaft einen selbstbeliebigen Mann aus dem Distrikt vorschlug, und daß die J. R. auf das Fundament dieser vereinigten Vorschläge einen Amtskommissarius für den betreffenden Amtsbezirk wählte.

Die Agenten mußten nach dem bestimmten Willen des General Hoze — ungeachtet unserer hiergegen gemachten Vorstellungen — ganz abgeschafft werden. Da sich doch aber bald die Nothwendigkeit bewies, daß in jeder Gemeinde ein Unterbeamter zu Handhabung von Maße und Ordnung, zur Vollstreckung der Befehle der J. R., des Amtskommissars und der übrigen

gen obrigkeitslichen Behörden, zu Besorgung des Rechtstreibs, zu Anlegung der Citationen u. s. w. aufgestellt bleibe; so fanden wir nöthig, in jeder Kirchgemeinde (auf das Fundament eines uns von der Gemeindesouveränschaft eingegesenen Dreiervorschlags) einen Weibel zu bestellen, dem obgedachte Verrichtungen, und überdem noch das Präsidium der allfälligen Gemeindesversammlungen und der Beiss in dem Stillstand seiner Kirchgemeinde oblagen. Nach dem Aufschluß über das Spezielle in den Obhauptenheiten dieser Weibel giebt die denselben unterm 20. July ertheilte Pflichtordnung.

Zu Abschaffung der Vorschläge für die Amtskommissarien, Richter- und Weibelstellen sind sämtliche Gemeinden des Kantons unterm 22. Juni durch eine gedruckte Publikation eingeladen worden, welche jedermann auffordernd dem Vaterland — bei damaliger Erschöpfung aller Hülfsquellen — ohne Rücksicht auf Besoldungen, zu dienen.

Bei allen denjenigen Wahlen übrigens, welche auf das Fundament der von den Gemeindesouveränschaften gemachten Vorschläge vorgenommen wurden, war die J. R. oftmals im Fall, nicht ganz die gewünschte Rücksicht auf diese Vorschläge nehmen zu können, weil solche bisweilen Personen in sich fassten, die allerdings in die Kategorie der durch das k. k. Militärcommando von den Stellen ausgeschloßnen gehörten, und deren Anstellung ohne anders Ausstoss erweckt, und missbeliebige Folgen nach sich gezogen hätte.

In der Stadt wurden die gleichen Einrichtungen getroffen wie anderswo; nur daß keine Weibel angestellt, sondern die Verrichtungen derselben zwischen den Amtskommissarien und die Stadtverwaltung getheilt, und der Rechtstreit auf die vormalige Weise besorgt wurde.

Anfanglich ließen wir uns in keine Bestimmungen rücksichtlich auf die Gemeindesouveränschaften ein. — Bei immer mehr überhandnehmenden Klagen aber, daß viele Gemeindesouveränschaften (Munizipalitäten) durch Tod, Auswanderung oder Resignation ihrer Glieder, bis auf 2 oder 3 Personen reduziert seyen, daß andere aus Personen bestehen, die das Zutrauen ihrer Gemeinden verloren haben, und daß endlich an vielen Orten die seit Anfang der Revolution ununterbrochen in Funktion gestandnen Gemeindesbeamten in diesem Ver-